



Luzenberger Spiegelverein e.V

Satzung

„Spiegelverein Mannheim-Luzenberg e.V.“

§ 1 Namen, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Spiegelverein Mannheim-Luzenberg e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Mannheim.
3. Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereines ist es an der Verbesserung der sozialen, baulichen, kulturellen und infrastrukturellen Verhältnisse im Stadtteil Luzenberg mitzuwirken, den Stadtteil weiterzuentwickeln und die Lebensqualität der Bewohner zu steigern. Dies geschieht insbesondere in einem vernetzten, kooperativen Vorgehen und einer gezielten Bewohnerbeteiligung. Der Verein wirkt auf eine Verbesserung der Lebensbedingungen im Stadtteil und die Beseitigung struktureller Probleme hin. Dies erfolgt insbesondere durch:

- Unterstützung und Ergänzung nachbarschaftlicher, gemeinnütziger Angebote zur Belebung von Nachbarschaften.
- Vermittlung und Begleitung konkreter nachbarschaftlicher Kontakte und Hilfen zwischen ehrenamtlich engagierten Menschen und Hilfesuchenden.
- Veranstaltungen, die geeignet sind, nachbarschaftliche Kontakte zwischen den Bewohnern des Stadtteils unterschiedlichen Alters zu knüpfen, zu pflegen und zu fördern.
- Förderung des gemeinschaftlichen Engagements zur Pflege und Gestaltung des Wohnumfelds und der Stadtteilbegrünung
- Verbesserung und Erhalt der Lebensqualität im Stadtteil
- Förderung von Kinderfreundlichkeit im Stadtteil
- Förderung von Angeboten für Senioren im Stadtteil
- Förderung und Umsetzung von Ideen und Projekten verschiedener Bewohnergruppen zur Verbesserung des gemeinsamen Lebens im Stadtteil.
- Organisation und Durchführung von Veranstaltungen im Stadtteil
- Förderung von Kultur und Sport im Stadtteil

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins und etwaige Gewinne werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlichen Vorständen kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Ein Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, der über die Aufnahme mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet und nur aus wichtigem Grund ablehnen kann.

2. Es kann ein Mitgliedsbeitrag erhoben werden, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet. Auf Antrag kann der Vorstand von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreien.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen. Eine Rückerstattung fälliger Mitgliedsbeiträge ist ausgeschlossen. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und wird zum Ende des jeweiligen Kalenderjahrs wirksam. Der Vorstand kann ein Mitglied wegen grober Verletzung der Vereinsinteressen oder der Nichtzahlung eventuell festzusetzender Beiträge ausschließen. Der Betroffene ist vorher anzuhören. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Das Mitglied kann binnen eines Monats Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen, die über den Ausschluss endgültig mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder entscheidet.

§ 5 Organe des Vereins Zweck

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. ggfs. der Beirat

Weitere Gremien wie z.B. Arbeitskreise und Foren können mit einer jeweiligen Aufgabenbeschreibung von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand befristet eingerichtet werden.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Sie besteht aus den ordentlichen Mitgliedern. Die juristischen Personen benennen dem Vorstand spätestens am Tag vor der jeweiligen Mitgliederversammlung schriftlich je eine natürliche Person als ihren Vertreter.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr durch schriftliche Einladung einberufen. Die Einladung mit Tagesordnung erfolgt in der Regel vier Wochen, spätestens aber 14 Tage (Poststempel) vor dem Versammlungstag durch Übersendung an die vom Vereinsmitglied dem Vorstand zuletzt schriftlich genannte Mitgliedsadresse. In der Einladung wird die vorläufige Tagesordnung bekannt gegeben. Eine Einladung per Email ist ebenso zulässig.
3. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen, über die der Vorstand entscheidet. Hiervon sind Anträge zu Satzungsänderungen ausgenommen.
4. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn es von mindestens 10% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter. Die Mitgliederversammlung tagt in der Regel öffentlich.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten, sofern nicht die Zuständigkeit des Vorstands gegeben ist.

Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- b. Beschlussfassung über den Vereinshaushalt und die Jahresplanung
- c. Entgegennahme des Jahresberichtes d. Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- e. Wahl zweier Kassenprüfer
- f. Wahl der Beiratsmitglieder

- g. Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
- h. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 25% der Stimmberechtigten erschienen sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
8. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Jedes stimmberechtigte erschienene Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Juristische Personen haben jeweils eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25 % der Vereinsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten, das von der Versammlungsleitung und von der protokollführenden Person unterzeichnet werden muss. Das Protokoll ist innerhalb von 4 Wochen nach der Versammlung allen Mitgliedern zuzusenden.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassenwart und drei bis fünf Beisitzern. Juristische Personen können kein Vorstandsamt ausüben.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird innerhalb von 4 Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen, welche einen Nachfolger wählt. Dessen Amtszeit endet mit der des ausscheidenden Vorstandes.
3. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit, erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er ist der Mitgliederversammlung zur Berichterstattung und Rechnungslegung verpflichtet.
4. Die Vertretung im Sinne des § 26 BGB obliegt dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter sowie dem Kassenwart. Jeweils zwei vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
5. Der Vorstand tritt auf mündliche, fernmündliche oder schriftliche Einladung des Vorstandsvorsitzenden oder seines Stellvertreters zusammen. Eine Einladungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstandsvorsitzende. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, welche von der Mitgliederversammlung beschlossen werden kann.
6. Falls der Verein eine hauptamtliche Geschäftsführung hat, nimmt diese mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

§ 8 Der Beirat

1. Es kann ein Beirat gebildet werden, der den Verein und insbesondere den Vorstand bei der Umsetzung des Vereinszweckes unterstützt und die satzungsgemäße Vereinsarbeit fördert. Er trägt dazu bei, das Ansehen des Stadtteils zu verbessern und Sponsoren zu gewinnen.
2. Die Mitglieder des Beirates werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren berufen.
3. Der Beirat tagt mindestens einmal im Jahr auf Einladung seines Vorsitzenden. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Vorsitzende des Vereins ist stets zu den Sitzungen einzuladen. Weitere Personen wie z.B. Mitarbeiter des Vereins können zu den Beratungen hinzugezogen werden. Einladungen sind postalisch oder per Email zulässig.
4. Der Beirat kann Einsicht in alle Vereinsunterlagen verlangen, ihm wird regelmäßig über die Aktivitäten des Vereins und insbesondere der hauptamtlichen Mitarbeiter berichtet.

§ 9 Kassenführung und Kassenprüfung

Der Verein führt seine Kassengeschäfte nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung. Der Kassenwart soll diesbezüglich über eine entsprechende Mindestqualifikation verfügen. Er führt dazu mindestens eine Einnahme- /Ausgabebuchhaltung, die sachlich so zu gliedern ist, dass eine Verbindung zu dem Vereinshaushalt hergestellt werden kann. Der Kassenwart erstellt einen Jahresabschluss. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer prüfen die Buchhaltung und den Jahresabschluss daraufhin, ob er den Regelungen in dieser Satzung sowie den Vereinsbeschlüssen entspricht. Sie erstatten über das Ergebnis einen schriftlichen Bericht, den sie in der Mitgliederversammlung mündlich erläutern.

§ 10 Satzungsänderungen

Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 11 Auflösung und Anfallsberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall der Gemeinnützigkeit fällt das Vermögen des Vereines an den Förderverein des Jugendtreffs Luzenberg, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke gemäß des Vereinszwecks zu verwenden hat.

Prof.Dr. Martin Albert

Nina Vogel

Versammlungsleiter/in

Protokollant/in

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am **10.07.2019** beschlossen

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde die männliche Formulierung gewählt, die weibliche Form ist dabei jeweils mit gemeint, insbesondere auch bezüglich der genannten Amts- und Funktionsträger.

Gründungsvorstand

Stefan Möhrke-Eberhardt

Hans Weirauch

Jens Hanreich